

**Jeetzeleideichverband**

Am Schöpfwerk 1, 26451 Dannenberg, Ortsteil Lüggau

---

**Abschließende Fassung des Antrages  
auf Planfeststellung zur  
Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen  
Deiches  
zwischen Elbe-km 519,80 und 521,95  
(HWSW Wussegerl – HWSW Hitzacker) vom  
11.7.2018**

**Kurzfassung der Ergebnisse der Umweltgutachten**



Ausfertigung Nr.  
**Dezember 2019**

 Prof. Dr. Thomas Kaiser  
Landschaftsarchitekt und Diplom-Forstwirt

**alw** Arbeitsgruppe Land & Wasser  
Am Amtshof 18 29355 Beedenbostel (Lkr. Celle)  
Fon 0 51 45 / 25 75 Fax 0 51 45 / 28 08 64  
Email: Kaiser-alw@t-online.de www.Kaiser-alw.de

## **Kurzfassung der Ergebnisse der Umweltgutachten**

### **Einleitung**

Der Jeetzeldeichverband beabsichtigt, zwischen Hitzacker und Wussege den bestehenden Hochwasserschutzdeich zu erhöhen und die vorhandene Infrastruktur entsprechend anzupassen. Dabei handelt es sich um den ersten Abschnitt des Hochwasserschutz-Gesamtprojektes „Hitzacker – Damnatz“. Aus den bundesrechtlichen Regelungen für Vorhaben dieser Art ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Wesentliche Grundlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie (Unterlage 3.1 der Antragsunterlagen) erarbeitet, welche die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt darstellt. Aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes erfolgt außerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie eine Untersuchung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen dieser Gebiete gemäß § 34 BNatSchG (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen – Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung). Die Ergebnisse dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung werden im Rahmen der Bewertung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens ebenso in die Umweltverträglichkeitsstudie integriert wie auch die einer gesondert erstellten artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 3.2.3 der Antragsunterlagen – Unterlage zur artenschutzrechtlichen Prüfung). Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) hergeleitet.

### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben umfasst die baulichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes gegenüber dem Bemessungshochwasser (BHW), einem hundertjährigen Hochwasser (HQ<sub>100</sub>) der Elbe, zwischen den Ortschaften Hitzacker und Wussege. Der vorhandene gewidmete Deichabschnitt hat eine Länge von etwa 2,3 km. Die derzeit bestehenden Hochwasserschutzdeiche weisen Fehlhöhen von etwa 1,0 bis 1,35 m auf. Dies erfordert eine Erhöhung und Verstärkung des vorhandenen Deiches zwischen Elbe-km 519,80 und 521,95 (Hochwasserschutzwand Wussege bis Hochwasserschutzwand Hitzacker).

Bestandteil des Vorhabens ist die Anpassung der bestehenden Infrastruktur (beispielsweise Anbindung an Straßen und Entwässerung). Derzeit verläuft die Kreisstraße 36 auf dem bestehenden Hochwasserschutzdeich. Im Rahmen des Vorhabens wird geprüft, ob Rückdeichungsmöglichkeiten bestehen.

Im Rahmen der Untersuchungen werden folgende Varianten verglichen, die für das Erreichen des Hochwasserschutzes zur Diskussion stehen:

- Variante 1 – bisherige Deichlinie: Die Kreisstraße 36 verläuft in neuer Trasse auf einer binnenseitigen Berme.
- Variante 2 – bisherige Deichlinie: Die Kreisstraße 36 verläuft wie bisher auf dem Deich.
- Variante 3 – Rückdeichung: Der Deich wird auf eine neue Deichlinie zurückgesetzt.

Die Variante 3 scheidet aus, weil sie mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes und eines EU-Vogelschutzgebietes verbunden ist, es sich damit um unzulässige Vorhaben im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt und mit den Trassenvarianten 1 und 2 verträglichere Alternativen bestehen. Im Vergleich der Varianten 1 und 2 schneidet die Variante 1 deutlich günstiger ab. Für wichtige Schutzobjekte kommt es zu einer Verbesserung gegenüber der bestehenden Situation, während bei Variante 2 die derzeit negativen Einflüsse bestehen bleiben. Für die Genehmigungsfähigkeit der Variante 2 kritisch ist insbesondere, dass bestehende negative Einflüsse auf das EU-Vogelschutzgebiet und das FFH-Gebiet und ein artenschutzrechtlich relevantes erhöhtes Kollisionsrisiko für tief fliegende Vogelarten bestehen bleiben und damit dauerhaft „zementiert“ werden, obwohl es verträglichere Handlungsoptionen in Form der Variante 1 gibt. Entwicklungsgebote werden daher bei Variante 2 nicht berücksichtigt.

### **Untersuchungsrahmen**

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a.F.<sup>1</sup>) befasst sich die Umweltverträglichkeitsstudie mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Auf dem von der Planfeststellungsbehörde durchgeführten so genannten „Scoping-Termin“ (§ 5 UVPG a.F.) wurden am 12.5.2015 die inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Aspekte des Untersuchungsrahmens erörtert. Untersucht wurden alle Bereiche, in denen es durch das Vorhaben direkt oder indirekt zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern kommen kann. Das Kernuntersuchungsgebiet für die Umweltverträglichkeitsstudie umfasst einen Korridor von 100 m beiderseits der möglichen Deichlinie einschließlich der möglichen Rückdeichungsstrecke. Es umfasst eine Fläche von etwa

---

<sup>1</sup> Für das vorliegende Vorhaben ist die Fassung des UVPG einschlägig, die vor dem 16. Mai 2017 galt (§ 74 UVPG).

69 ha. Das dem Schutzgut Tiere zu Grunde liegende erweiterte Untersuchungsgebiet hat eine Größe von 295 ha. Der größte Bedarf für Neuerhebungen ergab sich für die Schutzgüter Tiere (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Heuschrecken) und Pflanzen (Biotoptypenkartierung, Artenlisten, gefährdete und geschützte Farn- und Blütenpflanzen). Zu Biber und Fischotter sowie den Rastvögeln wurden vorhandene Daten ausgewertet und aufgearbeitet.

### **Bestandssituation**

Für das Schutzgut **Mensch** sind die örtlichen Wohn- und Erholungsfunktionen relevant. Wohn- und vergleichbare Bebauung sowie siedlungsbezogene Grünflächen liegen im Siedlungsbereich von Wussege und sind als Kernbereiche des Wohnens von besonderer Bedeutung. Das gesamte Untersuchungsgebiet liegt im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“. Es ist für die landschaftsbezogene siedlungsnahe und auch überörtliche Erholungsnutzung von überdurchschnittlicher Bedeutung.

Zum Schutzgut **Tiere und biologische Vielfalt** liegen Daten zu Biber und Fischotter, Fledermäusen, den Brutvögeln, Rast- und Gastvögeln, Amphibien und Heuschrecken vor. Im Gebiet kommt eine große Anzahl von Arten vor, die aufgrund von Bestandsrückgängen auf den so genannten Roten Listen stehen. Besonders hervorzuheben sind Biber, Fischotter, Kiebitz, Braunkehlchen, Rebhuhn, Singschwan, Pfeifente, Großer Brachvogel und Trauerseeschwalbe sowie Knoblauchkröte, Moorfrosch und Laubfrosch. Zahlreiche Lebensräume und Teilgebiete sind deshalb von besonderer Bedeutung für das Schutzgut Tiere:

- Hitzackersee, Jetzel, Alte Jeezel und die Elbe jeweils mit den anschließenden Uferzonen als Lebensraum für Biber und Fischotter,
- der Auwaldrest mit Altbaumbestand auf der Südseite des Elbdeiches Jagdhabitat für Fledermäuse,
- das Hauptuntersuchungsgebiet südlich des Elbdeiches, das Elbvorland und die Jeezelniederung als Lebensraum für Brutvögel,
- die Gebiete Jeezel (Teilgebiet 5.1.04.04) und Binnendeichsflächen Taube Elbe – Wussege (Teilgebiet 5.1.04.12) für Rast- und Gastvögel (insbesondere nordische Gänse),
- mehrere Gewässer innerhalb der binnendeichs gelegenen Grünländer und eines im Elbvorland für Amphibien,
- einzelne Feuchtgrünländer beiderseits des Elbdeiches für Heuschrecken.

In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, dass es sich bei großen Teilen des Untersuchungsgebietes um ein FFH- und ein EU-Vogelschutzgebiet handelt, in denen sich

besondere rechtliche Schutzbindungen für die in den Erhaltungszielen benannten Tierarten ergeben, so für Biber und Fischotter und zahlreiche Vogelarten. Als streng geschützte beziehungsweise besonders geschützte Tierarten unterliegen zahlreiche Arten den besonderen artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG.

Die zum Schutzgutes **Pflanzen und biologische Vielfalt** durchgeführte flächendeckende Kartierung der Biotoptypen brachte folgende Ergebnisse. Der Bereich zwischen Elbe und Jeetzel ist gekennzeichnet durch das Vorkommen unterschiedlicher Grünland-Lebensräumtypen. Es dominieren mesophile Grünländer, die auch die binnenseitigen Deichböschungen bedecken. Aber auch Intensivgrünländer sowie Nass- und Feuchtgrünländer finden sich regelmäßig. Die außenseitigen Deichböschungen werden von artenarmem Extensivgrünland dominiert. Entlang der Elbe und der Jeetzel treten Weiden-Auwälder und Weiden-Gebüsch sowie Uferstaudenfluren auf. Hinzu kommen Landröhrichte sowie naturnahe Stillgewässer in Form von Bracks. Lineare Gehölzstrukturen sind binnendeichs gelegen.

Im Rahmen der Erfassungen wurden drei im niedersächsischen Tiefland stark gefährdete und neun gefährdete Sippen sowie vier Sippen der Vorwarnliste festgestellt, die sich auf 480 Wuchsorte verteilen. Rechtliche Schutzbestimmungen ergeben sich durch das Biosphärenreservat sowie das FFH- und das Vogelschutzgebiet. Bei zahlreichen Flächen handelt es sich um besonders geschützte Biotope nach § 17 NEIbtBRG. Ferner sind natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) vorhanden. Einzelne Pflanzenarten sind nach BNatSchG besonders geschützt. Die Auwaldbestände unterliegen dem Waldrecht.

Im Untersuchungsgebiet treten vorrangig **Böden** aus Gley auf. Die Ortslage Wussege befindet sich im Bereich von Gley-Auenböden. Vorbelastungen ergeben sich durch die vorhandenen Bodenbefestigungen und -überbauungen, durch Veränderung des natürlichen Profilaufbaues sowie des Wasser- und Nährstoffhaushaltes durch in der Vergangenheit durchgeführte Abgrabungen oder Aufschüttungen, durch intensive Flächenbewirtschaftungen oder -nutzungen und lokale Schadstoffbelastungen. Die größte Bedeutung hinsichtlich Naturnähe und besonderer Standorteigenschaften ergibt sich, wo nicht intensiv bewirtschaftete Flächen vorliegen beziehungsweise naturbetonte Biotopbereiche vorhanden sind oder wo besonders feuchte Standortverhältnisse vorliegen, wie bei naturnahen Wäldern und Feuchtgebüsch, bei Sümpfen, Feucht- und Nasswiesenstandorten sowie extensiv bewirtschaftetem Grünland. Die Gley-Auenböden im engeren Umfeld der Ortslage Wussege weisen ein sehr hohes standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial auf. Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Standortverhältnisse in Hinblick auf den Boden sind im Gebietsteil B und C des Biosphärenreservates besonderer Schutzzweck.

Das Schutzgut **Wasser** umfasst die Aspekte „Oberflächengewässer“, „Hochwasserrückhaltung“ und „Grundwasser“. Oberflächengewässer im Untersuchungsgebiet sind Elbe und Jeetzel. Daneben finden sich Stillgewässer und Gräben. Den naturnahen Altgewässern und Bracks natürlicher Entstehung kommt eine besondere bis allgemeine Bedeutung zu, während Elbe und Jeetzel aufgrund ihres Ausbauzustandes von allgemeiner Bedeutung sind. Die künstlich angelegten Gräben sind von geringerer Bedeutung für das Schutzgut. Das Grundwasser steht im Untersuchungsgebiet relativ hoch an und ist insofern besonders gefährdet hinsichtlich stofflicher Belastungen. Der Einfluss auf den Grundwasserspiegel durch die Elbe und die Jeetzel ist stark, so dass er deutlichen Schwankungen unterliegt. Insbesondere bei stärkeren und andauernden Hochwasserereignissen kommt es zu örtlichen Qualmwasserbildungen. In der Jeetzelniederung zwischen Hitzacker und Dannenberg ist mit Verordnung aus dem Jahre 1986 ein gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden. Das aktuelle gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Elbe wurde 2008 festgesetzt. Die Erhaltung des Wasserhaushaltes ist ein besonderes Schutzziel des Biosphärenreservates in den Gebietsteilen A, B und C. Im Gebietsteil C ist auch die Erhaltung und Entwicklung der Hochwasserdynamik besonderes Schutzziel.

Entscheidungserhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter **Klima** und **Luft** sind kaum zu erwarten. Da stärker belastete Siedlungsbereiche im Betrachtungsraum fehlen, besitzt das Untersuchungsgebiet keine besondere lokalklimatische Funktion, sondern lediglich eine allgemeine Funktion. Durch den vorhabensbedingten Verlust von Vegetationsflächen werden somit keine klimatischen Ausgleichsräume beziehungsweise –funktionen erheblich beeinträchtigt. Im Gebietsteil A des Biosphärenreservates ist die Erhaltung, in den Gebietsteilen B und C die Erhaltung und Entwicklung von Landschaftsbestandteilen, die das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen abwehren, besonderer Schutzzweck.

Die **Landschaft** des Untersuchungsgebiets ist zwischen Elbe und Jeetzel geprägt durch großflächige regelmäßig überschwemmte Grünlandgebiete, die teilweise durch Hecken strukturiert sind. Weitere naturraumtypische Elemente sind Weidenauenwälder und –gebüsch an Elbe und Jeetzel mit naturnahen Uferzonen und Bracks sowie einzelne Altgewässer. Neben Hitzacker mit seiner Altstadt liegen im Südosten dörflich geprägte Ortschaften. Es lassen sich vier Landschaftsbildeinheiten unterscheiden. Den Räumen „Vorland des Elbedeiches mit Elbuferzone und anschließenden Grünländern“ und „Feuchtgrünländer im Überschwemmungsgebiet der Jeetzel“ kommen aufgrund der hohen naturraumtypischen Eigenart und weniger Beeinträchtigungen eine besondere oder zumindest besondere bis allgemeine Bedeutung zu. Die übrigen Landschaftsbildeinheiten besitzen eine allgemeine Bedeutung. Besondere rechtliche Bindungen ergeben sich aus dem Gesetz über das Biosphärenreservat (NElbtBRG), wonach

besonderer Schutzzweck die Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Landschaftsbestandteile ist, die das Orts- und Landschaftsbild beleben oder gliedern.

Unter dem Gesichtspunkt der archäologischen Denkmalpflege werden Abschnitte des Elbe- und Jeetzeldeiches als Niesendeich in den Unterlagen als beachtenswerte **Kulturgüter** aufgeführt. Der Altdeich ist zwar durch die modernen Deiche überhöht, in seiner Kernsubstanz aber zu schützen und zu erhalten. Auf dem westlichen Jeetzelufer befindet sich das Grabungsschutzgebiet Hitzackersee. Ein Übergreifen auf das andere Jeetzelufer innerhalb des Untersuchungsgebietes ist nicht ausgeschlossen. In Wussege stehen vier Gebäude als Baudenkmale unter Denkmalschutz. Die Elbe dient als Bundeswasserstraße der Schifffahrt. Zusammen mit den dazugehörigen Buhnen ist sie als **Sachgut** einzustufen. Die Hochwasserschutzdeiche dienen der Allgemeinheit als Schutzeinrichtungen vor Hochwasserereignissen und werden ebenfalls als Sachgut angesprochen. Zudem stellen die Gebäude der Siedlungsflächen ebenso Sachgüter dar wie das bestehende Straßen- und Wegesystem sowie landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bau- und Bodendenkmale unterliegen dem Schutz des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

### **Umweltzustand ohne Verwirklichung des Vorhabens**

Zur Entwicklung des Umweltzustandes im Gebiet ohne Verwirklichung des Vorhabens lässt sich aussagen, dass der Ist-Zustand hinsichtlich der beschriebenen Schutzgüter weitestgehend fortbestehen würde. Das heißt auch, dass die mit starken Überschwemmungen einhergehenden Gefährdungen insbesondere für die Siedlungsbereiche (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen) aufrecht erhalten blieben.

### **Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen**

Art und Intensität der voraussichtlichen Umweltbelastungen bei Durchführung des Vorhabens werden mitbestimmt durch Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung von Beeinträchtigungen. In dieser Hinsicht sind die Wesentlichsten, die im Folgenden stichwortartig angeführt werden:

- Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Bestimmungen,
- Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen,
- Befeuchtung staubentwickelnder Materialien bei Trockenheit,

- Begrenzung der Bauflächen auf ein Mindestmaß, Nutzung von aus Umwelt- oder kulturhistorischer Sicht wenig empfindlichen Bereichen als Baustelleneinrichtungsflächen,
- Gehölzfällarbeiten nur außerhalb der Vegetationsperiode (in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht zwischen dem 1. März und 30. September); die Rodung der Wurzelstöcke erfolgt zum Schutz überwinternder Amphibien im Bereich flächiger Gehölzbestände zu einem späteren Zeitpunkt (ab Mai),
- Bauzeitenbeschränkungen,
- Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes,
- Verzicht auf den Einbau von Hochborden, dort wo die neue Kreisstraße 36 auf der Deichböschung verläuft,
- Absenken der maximal 8 cm über die Fahrhahnoberkante ragenden Hochborde auf Fahrhahnniveau alle 15 m auf einer Länge von 1 m zur Vermeidung der Barrierewirkung entlang der neuen Kreisstraße 36, dort wo sie entlang des binnenseitigen Deichfußes verläuft, und entlang des Deichverteidigungsweges,
- fachgerechtes Abräumen des Oberbodens entsprechend der DIN 18 300 („Erdarbeiten“),
- Rekultivierung der Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungsflächen in Orientierung am Ausgangszustand beziehungsweise entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung,
- Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen und bedeutsamen Biotopbereichen vor Beschädigungen in der Bauphase durch Schutzzäune gemäß DIN 18 920 oder vergleichbare Maßnahmen,
- Schutz der Gewässer vor Stoffeinträgen,
- Versickerung des vom Deich beziehungsweise von der neuen Kreisstraße 36 abzuführenden Wassers überwiegend vor Ort,
- Sicherung von Pflanzenbeständen gefährdeter Arten,
- ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung boden- und wassergefährdender Stoffe während der Bau- und Unterhaltungsarbeiten,
- sofortige und umfassende Beseitigung von bei Unfällen oder Leckagen austretenden Schadstoffen (aus Boden und Gewässern) und ordnungsgemäße Entsorgung,
- Entfernung aller nicht mehr benötigter standortfremder Materialien nach Bauende,
- Überwachung der Erdarbeiten durch die archäologische Denkmalpflege,
- Erhalt der Kernsubstanz der als Kulturdenkmal geschützten Deichabschnitte,
- Nachsuche nach Fledermäusen und höhlenbewohnenden Vogelarten vor den durchzuführenden Gehölzfällarbeiten im Bereich von als Lebensstätte potenziell geeigneter Höhlenbäume.

### **Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Umwelt**

Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ergeben sich die im Folgenden dargestellten wesentlichen Umwelteffekte bei der Realisierung des Vorhabens.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Menschen** ergeben sich zunächst in dem beabsichtigten positiven Sinne der Verbesserung des Hochwasserschutzes. Negative Effekte entstehen durch die Überbauung von Gartengrundstücken und durch die Beanspruchung von erlebniswirksamen Landschaftselementen. Während der Bauphase entstehen Beeinträchtigungen und Störungen durch den Bau- und Transportlärm sowie durch Erschütterungen.

Beim Schutzgut **Tiere und biologische Vielfalt** entstehen negative Auswirkungen durch das Überbauen und die baubedingte Inanspruchnahme von wertvollen Tierlebensräumen. Es kommt zum Verlust von Habitaten und zum Verlust von Teilbereichen, die für Brutvögel und Heuschrecken zumindest von allgemeiner Bedeutung sind. Weitere Verluste von potenziellen Teillebensräumen entstehen für Biber und Fischotter, Fledermäuse und Amphibien. Es handelt sich dabei jedoch um Flächen, die für Biber und Fischotter aufgrund der Vorbelastungen im straßennahen Bereich und der räumlichen Trennung zu den bedeutsamen Uferzonen im Umfeld nicht von essenzieller Bedeutung sind. Dies gilt auch für Amphibien, deren Laichgewässer weit abseits des Vorhabens liegen. Aus Sicht der Fledermäuse sind vom Vorhaben nur wenig frequentierte Gehölzbestände ohne Funktion von Flugrouten betroffen. Geeignete Lebensräume verbleiben für die letztgenannten Artengruppen zudem in ausreichendem Umfang. Beeinträchtigungen finden in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ statt. Anteile liegen in den Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ beziehungsweise des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelalbe“.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut **Pflanzen und biologische Vielfalt** ergeben durch den Verlust von Vegetationsbeständen durch Überbauung und baubedingte Flächeninanspruchnahme. Beeinträchtigungen finden in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ statt. Bei einzelnen Verlusten handelt es sich um mesophile Grünländer mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut, die gleichzeitig besonders geschützte Biotope nach § 17 NElbtBRG sind. Geschützt sind zudem weitere vom Vorhaben betroffene Biotope aufgrund ihrer Lage in den Überschwemmungsgebieten von Elbe und Jettel. Weitere betroffene Flächen sind nach § 22 Abs. 4 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile. Daneben kommt es innerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ zu Verlusten von FFH-Lebensräumen und damit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet.

Darüber hinaus gehen einzelne Vegetationsbestände außerhalb der Grenzen des FFH-Gebietes verloren, die natürliche Lebensräume im Sinne von § 3 Abs. 1 USchadG in Verbindung mit § 19 BNatSchG (Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie) darstellen. Zu den größten Biotopverlusten kommt es beim Grünland, Gehölze gehen in geringerem Umfang verloren. Wald ist nicht betroffen.

Beim Schutzgut **Boden** entstehen negative Auswirkungen durch Versiegelungen und die Überformung bei der Aufhöhung des Deiches und beim Bau von Verkehrsflächen, so dass die Bodenfunktionen weitgehend bis ganz verloren gehen. Im Bereich der Arbeitsstreifen kommt es zur vorübergehenden Überformung und Verdichtung wertvoller Böden. Beeinträchtigungen finden in den Gebietsteilen A, B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ statt.

Beim Schutzgut **Wasser** kommt es zu Verlusten von Überschwemmungsbereichen und Retentionsflächen. Wesentliche Reduzierungen der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten, ebenso keine Veränderung der Grundwasserstände. Beeinträchtigungen finden in den Gebietsteilen A und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“ statt.

Relevante Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern **Luft** und **Klima** sind nicht zu erwarten.

Durch die Bauwerke kommt es bezogen auf das Schutzgut **Landschaft** zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, weil wertgebende Landschaftselemente durch Überbauung und Flächeninanspruchnahme verloren gehen. Eine darüber hinaus gehende Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart des Landschaftsbildes ist aufgrund der bereits deutlichen Überformung der Niederungslandschaft als gering einzustufen, Sichtbeziehungen werden nicht gestört.

Bezüglich der Schutzgüter **Kultur-** und **sonstige Sachgüter** ist festzustellen, dass die Kernsubstanz der als Kulturdenkmal geschützten Deichabschnitte durch die Deicherhöhung unbeeinträchtigt bleibt. Für die in den Siedlungsbereichen liegenden Kulturgüter und Sachgüter führt das Vorhaben zu einem höheren Schutz. In geringem Umfang werden landwirtschaftliche Flächen entzogen.

## Bewertung der Umweltbeeinträchtigungen

Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wurden unter fachrechtlichen Gesichtspunkten in verschiedene Bewertungskategorien eingestuft. Diese sind mit in der Reihenfolge abnehmender Gewichtigkeit der prognostizierten Beeinträchtigungen

1. der Unzulässigkeitsbereich (Stufe IV),
2. der Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III),
3. der Belastungsbereich (Stufe II) sowie
4. der Vorsorgebereich (Stufe I).

Keine der Auswirkungen betrifft den Unzulässigkeitsbereich. Beeinträchtigungen im Zulässigkeitsgrenzbereich und Belastungsbereich ergeben sich für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft.

In den **Zulässigkeitsgrenzbereich (Stufe III)** fallen im vorliegenden Fall solche Vorhabensauswirkungen,

- die Konflikte mit dem Bauplanungsrecht mit sich bringen,
- die erhebliche Beeinträchtigungen im Hinblick auf die rechtlich besonders gewichtigen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, des EU-Vogelschutzgebietes oder besondere Schutzzwecke des Biosphärenreservates mit sich bringen,
- bei denen nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützte Landschaftsbestandteile erheblich Beeinträchtigt werden.

Hinsichtlich der konkreten Flächenbetroffenheit durch Verluste oder sonstige Beeinträchtigungen durch das Vorhaben handelt es sich im Zulässigkeitsgrenzbereich im Wesentlichen um folgende Auswirkungen:

### Schutzgut Mensch:

- Beanspruchung von Wohngrundstücken und deren Gärten (bauleitplanerisch als Mischgebiet dargestellt) durch die Verbreiterung und Aufhöhung des Deiches.

### Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt:

- Beeinträchtigung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, Gebietsteil C: 11,46 ha,
- Beeinträchtigung des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“, Gebietsteils B: 0,29 ha,
- Verluste von Tierhabitaten – Verluste potenzieller Land- und Winterlebensräume der Rotbauchunke im FFH-Gebiet: 1,68 ha,

- Verluste von Tierhabitaten – Lebensraumverluste bei der Nachtigall im EU-Vogelschutzgebiet: 0,09 ha,
- Verluste von Tierhabitaten – Verlust von Nahrungshabitaten des Weißstorches und Rotmilans im EU-Vogelschutzgebiet: 6,93 ha,
- Verluste von Tierhabitaten – Lebensraumverluste charakteristischer Heuschreckenarten des FFH-Lebensraumtyps 6510 im FFH-Gebiet: 3,62 ha.

#### Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen im Gebietsteil A des Biosphärenreservates:
  - 1.017 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510),
  - 1.424 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510),
  - 1.985 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510),
  - 7 Einzelbäume.
- Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen im Gebietsteil B des Biosphärenreservates:
  - 2.909 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland auf dem Deich (GMS m, d – 6510).
- Verlust und Schädigung von Vegetationsbeständen im Gebietsteil C des Biosphärenreservates:
  - 277 m<sup>2</sup> mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF m – 6510),
  - 26.325 m<sup>2</sup> mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte auf dem Deich (GMA m, d – 6510),
  - 6.257 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS m – 6510),
  - 10 Einzelbäume,
  - 451 m<sup>2</sup> naturnahes Feldgehölz aus Weiden (HN 2 (We)),
  - 694 m<sup>2</sup> Baumhecke aus Weiden (HFB (We 20-100)),
  - 2.235 m<sup>2</sup> Strauch-Baumhecke (HFM),
  - 931 m<sup>2</sup> Strauch-Baumhecke am Graben (HFM 3/FGR),
  - Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) (Wuchsort Nr. 153, 155, 156),
  - 14 m<sup>2</sup> lichte Strauchhecke mit Anteilen von Rohrglanzgras-Landröhricht und Uferstaudenfluren der Stromtäler (HFS 1/NRG/UFT),
  - 95 m<sup>2</sup> Einzelstrauch (BE),
  - 632 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET),
  - 28.332 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden auf dem Deich (GET d),
  - 1.222 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM),
  - 172 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche mit Übergängen zu sonstigem Flutrasen (GIA/GFF),

- 340 m<sup>2</sup> Intensivgrünland der Überschwemmungsbereiche (GIA).
- Weitere Verluste von Vegetationsbeständen in Form der Umwandlung von nach § 22 NAGBNatSchG pauschal geschützten Landschaftsbestandteilen:
  - 10.806 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden auf dem Deich (GET d).

#### Schutzgut Boden:

- Versiegelung von Böden: 13.047 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“,
- Teilversiegelung von Böden: 4.732 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“,
- Überformung von Böden: 55.416 m<sup>2</sup> in den Gebietsteilen B und C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“.

#### Schutzgut Wasser:

- Verlust von Überschwemmungsbereichen / Retentionsflächen überwiegend im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“: im Retentionsraum der Jeetzel 40.579 m<sup>3</sup> und im Retentionsraum der Elbe 17.343 m<sup>3</sup>.

#### Schutzgut Landschaft:

- Verlust zahlreicher wertgebender Landschaftselemente:
  - 12.608 m<sup>2</sup> und 7 Einzelbäume im Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“,
  - 10.173 m<sup>2</sup> im Gebietsteil B des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“,
  - 64.168 m<sup>2</sup> und 10 Einzelbäume im Gebietsteil C des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“.

Das Ausmaß der Verluste oder sonstiger Beeinträchtigungen für die Schutzgüter werden für den **Belastungsbereich (Stufe II)** stichwortartig zusammengefasst. Betroffen sind die Schutzgüter Mensch, Tiere und Boden.

#### Schutzgut Mensch:

- Verlust erlebniswirksamer Landschaftselemente und negative Veränderung des Siedlungsrandes.

#### Schutzgut Tiere und biologische Vielfalt:

- Verlust und Schädigung von Tierlebensräumen (Fledermäuse, Brutvögel, Heuschrecken) durch Überbauung,

- Verlust von Lebensstätten besonders geschützter Säugetier-, Reptilien-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Käfer-, Hautflügler- und Weichtierarten im Grünland, in Gehölzbeständen und auf Brachflächen.

#### Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt:

- 778 m<sup>2</sup> halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) in Gebietsteil A des Biosphärenreservates „Niedersächsische Elbtalaue“,
- 948 m<sup>2</sup> sonstiges mesophiles Grünland (GMS w, außerhalb der Überschwemmungsgebiete),
- 2.913 m<sup>2</sup> artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET).

#### Schutzgut Boden:

- Versiegelung von Böden: 194 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV,
- Versiegelung von Böden: 3.562 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III,
- Teilversiegelung von Böden: 118 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV,
- Teilversiegelung von Böden: 5.577 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III,
- Überformung von Böden: 4.559 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe IV,
- Überformung von Böden: 5.100 m<sup>2</sup> Böden der Wertstufe III.

In den **Vorsorgebereich (Stufe I)** fallen Auswirkungen ohne oder allenfalls mit geringfügigen Beeinträchtigungen, die nicht erheblich sind.

### **Kompensationsmaßnahmen**

Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaft, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen werden im Detail in der Unterlage zur Eingriffsregelung (Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen) dargestellt.

### **Resümee der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Nr. 74 „Elbeniederung zwischen Schnackenburg und Geesthacht“ (DE 2528-331) noch mit denen des EU-Vogelschutzgebietes V37 „Niedersächsische Mittelbe“ (DE 2832-401) verträglich ist. Im FFH-Gebiet werden der FFH-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ sowie die potenziell vorkommende Rotbauchunke erheblich beeinträchtigt, im EU-Vogelschutzgebiet die Arten Nachtigall, Weißstorch und Rotmilan.

Damit ist das Vorhaben unzulässig, sofern nicht eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zu einem abweichenden Ergebnis kommt.

### Ergebnis der Alternativenprüfung

Es existiert keine mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete verträgliche oder zumindest gegenüber der geplanten Lösung verträglichere Alternative, die die vorhabensrelevanten Funktionen erfüllt und zumutbar ist.

### Ausnahmegründe

Soll das Vorhaben trotz der festgestellten Unverträglichkeit durchgeführt werden, bedarf es nach § 34 Abs. 3 BNatSchG der Begründung, dass das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Ausnahmegründe sind im vorliegenden Fall:

- Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Hitzacker und Wussege durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz von Kultur- und Sachgütern in den Siedlungsflächen von Hitzacker und Wussege (Wohngebäude, Nebengebäude, gewerblich genutzte Gebäude, Baudenkmäler) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation,
- Schutz vor Umweltverschmutzungen im Falle von Hochwasserereignissen (zum Beispiel bei Hochwasser berstende Öltanks) durch Verbesserung der Hochwasserschutzsituation in Hitzacker und Wussege.

### Notwendige Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000

Maßnahmen zur Sicherung des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind vorgesehen und werden im Detail in der Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 3.2.1 der Antragsunterlagen) dargestellt.

### **Resümee der artenschutzrechtlichen Prüfung**

Das betrachtete Vorhaben führt zur Beeinträchtigung geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten oder sonstiger streng geschützter Arten lassen sich darüber hinaus durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermeiden.

Bei Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und Maßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht erfüllt.

Für sonstige besonders geschützte Arten sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt, da es sich bei dem Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt. Kompensationsmaßnahmen sind im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen (detaillierte Ausarbeitung im Rahmen der Unterlage zur Eingriffsregelung, Unterlage 3.2.2 der Antragsunterlagen).